

Sehr geehrte Pflegeeltern,

wie Ihnen bekannt ist, gibt es private Unfallversicherungen und gesetzliche Unfallversicherungsträger. Bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern (z.B. Berufsgenossenschaften oder Landesunfallkassen) sind viele Menschen „per Gesetz“ Mitglied z.B. Arbeitnehmer oder Schüler oder Kindergartenkinder. Bei der privaten Unfallversicherung kann man sich dagegen freiwillig (durch einen Vertrag) gegen das Risiko eines Unfalls versichern.

Seit einiger Zeit behauptet ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung – die **B**erufsgenossenschaft für **G**esundheitsdienst und **W**ohlfahrtspflege in Hamburg (= **BGW**), Pflegeeltern seien dort nach dem Gesetz (SGB VII) „Pflichtmitglied“ (ob sie wollen oder nicht) und damit auch pflichtbeitragspflichtig in Höhe von bislang 128,52 Euro bzw. dem doppelten Betrag für beide Pflegeeltern pro Jahr (257 Euro).

Gleichzeitig bietet die BGW an, in Fällen einer freiwilligen Meldung bis zum 30.Juni 2006 auf eine rückwirkende Beitragsforderung für die Jahre 2000 bis 2004 zu verzichten.

Einige Pflegeeltern / Pflegepersonen wissen nun nicht (mehr), wie sie sich verhalten sollen.

Wir wollen und können Ihnen dies nicht vorschreiben. Wir empfehlen Ihnen aber, sich bei freien Trägern, insbesondere bei Interessensverbänden von Pflegeeltern, zu informieren. Die ausführlichste aktuelle Information im Internet bietet Ihnen zur Zeit (Stand 06.06.2006):

<http://www.moses-online.de/web/65> oder

<http://www.moses-online.de/web?sid=f5185e9f7398204d7d658daba317e17c>

Wir halten aber - aufgrund der Prüfung und Empfehlung von verschiedenen Fachleuten/Experten – die Frage, ob Pflegeeltern bei der BGW „pflichtversichert“ sind, zur Zeit zumindest für (sehr) streitig. Deshalb wird unser Jugendamt von Ihnen gezahlte Beiträge für die BGW nicht erstatten (oder: allenfalls bis zur Höhe von 79 Euro erstatten oder – hier kann ein Hinweis auf die örtliche Praxis erfolgen).

Wir wollen in dieser Frage auch bis auf weiteres zunächst nicht (weiter) mit der BGW kooperieren, weil die Grundfrage streitig ist und bleibt.

Sollte wieder Erwarten durch Rechtsprechung eines hochrangigen Gerichts z.B. des Bundessozialgerichts doch eine Pflichtmitgliedschaft von Pflegeeltern (Vollzeitpflege) für rechtmäßig erklärt werden, werden wir – allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – prüfen, ob dann ggf. noch nachträglich zu zahlende Beiträge zumindest teilweise von uns an sie erstattet werden können.